

**Vorlagen-Nr. SR/35/2021**

zur Vorberatung in die Sitzung des Verwaltungsausschusses am

03.05.2022

zur **Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am**

**24.05.2022**

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

**Beschlusstitel**

Beratung und Beschlussfassung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen

**Beschlussantrag**

Der Stadtrat beschließt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

**Begründung**

In § 1 (Geltungsbereich) der Satzung ist vorgeschrieben, dass die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang in den 5 Schaukästen im Stadtgebiet vorzunehmen ist.

Im Entwurf der Satzung ist nunmehr vorgesehen, dass diese Bekanntmachungsformen auch auf der Website der Stadt vorgenommen werden sollen (§ 1 Abs. 2 rot gekennzeichnet).

Ortsübliche Bekanntgaben sind zum Beispiel für die Sitzungen kommunaler Gremien und Auslegungen (Entwurf Haushalt, Beteiligungsbericht) bestimmt.

Romy Sperling  
Leiterin Hauptamt

Anlage  
Entwurf Satzung – Stand Mai 2022

Entwurf – Stand Mai 2022

## **Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am ... folgende Satzung beschlossen (Beschluss ...):

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Trebsen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen **und auf der Website der Stadt ([www.trebsen.de](http://www.trebsen.de))** vorgenommen.

Die Schaukästen der Stadt befinden sich an den folgenden Standorten:

1. Trebsen – Markt 13 (Rathaus),
2. Trebsen – Bahnhofstraße (Parkplatz Kindertagesstätte),
3. Altenhain – Grimmaer Landstraße (Kindertagesstätte),
4. Neichen – Kleine Bahnhofstraße (Feuerwehrgerätehaus),
5. Seelingstädt – Grimmaer Straße (Turnhalle).

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Trebsen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Trebsen mit dem Titel „Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen und Seelingstädt“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Markt 13, Zimmer-Nr. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Trebsen vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.  
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.  
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Trebsen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Trebsen veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Trebsen kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt ([www.trebsen.de](http://www.trebsen.de)) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen vom 23.05.2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen vom 25.05.202 außer Kraft.

Trebsen, den

Stefan Müller  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.